

29. Hat der durch ein Delikt an seinem Körper Verletzte Anspruch auf ein Geldäquivalent für die durch die Verletzung erlittenen Schmerzen (i. g. Schmerzensgeld) und in welcher Weise steht ihm dieser Anspruch zu?

III. Civilsenat. Ur. v. 17. November 1882 i. C. St. (Befl.)
w. R. (Bl.) Rep. III. 321/82.

- I. Landgericht Limburg.
- II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat als bewiesen angenommen, daß der Beklagte Ostern 1862 dem Kläger mit einem Messer einen Stich in die rechte Wange versetzte, daß dabei die Klinge abbrach, das abgebrochene Stück in dem Backenknochen des Klägers blieb und erst im Februar 1878 ärztlich entdeckt und entfernt wurde. Weiter hat der vorige Richter angenommen, daß der Kläger insolgedessen nahezu 16 Jahre lang krank, teilweise mit großen Schmerzen behaftet und häufig arbeitsunfähig gewesen ist, daß er vielfach ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen mußte und auch an seinem Vermögen Schaden gelitten hat.

Dies sind thatsächliche Feststellungen auf Grund der erhobenen Beweise, die in rechtlicher Beziehung ebensowenig Bedenken erregen, als die vom Berufungsrichter daran geknüpfte Schlussfolgerung, daß der Beklagte nach den Grundsätzen des aquilischen Gesetzes verpflichtet sei, dem Kläger Ersatz seines positiven Schadens und seines entgangenen Gewinnes zu leisten, auch ihm ein den Verhältnissen angemessenes Schmerzensgeld zu entrichten.

Was die letztgedachte, vom Revisionskläger im besonderen angegriffene Entscheidung betrifft, so ist es eine in der heutigen gemeinrechtlichen Theorie und Praxis allgemein angenommene Ansicht, daß der durch ein Delikt an seinem Körper Verletzte Anspruch auf ein Geld-

äquivalent für die durch die Verletzung erlittenen Schmerzen, ein sogenanntes Schmerzensgeld, habe. Seine Begründung findet dieser Anspruch in einem gemeinen deutschen Gewohnheitsrechte, das, wie von Wächter in seiner Schrift über die Buße S. 77—85 des näheren ausgeführt wird, seinen Ausgangspunkt von Artt. 20. 21 der Carolina genommen, seit Carpzow's Zeiten in der entschiedensten Weise sich ausgebildet und bis auf die neueste Zeit sich erhalten hat. Beweis für den heutigen Bestand dieser gewohnheitsrechtlichen Norm sind die in Seuffert's Archiv veröffentlichten Urteile verschiedener deutscher Gerichtshöfe, welche bis auf eine, übrigens auf ganz unzulänglichen Gründen beruhende, Ausnahme (vgl. Seuffert, Arch. Bd. 13 Nr. 31) sämtlich dem Anspruche auf Schmerzensgeld praktische Folge gegeben haben. Auch die neueste gemeinrechtliche Doktrin ist, wenn auch nicht über die innere Natur, so doch über die fortdauernde Gültigkeit des Anspruches beinahe vollständig einig. Desgleichen hat die Rechtsauffassung, welche zur Bildung des erwähnten Gewohnheitsrechtes geführt hat, auch in einer Reihe neuerer deutscher Gesetzgebungen Anerkennung gefunden, während der Umstand, daß andere deutsche Legislationen neuerdings sich veranlaßt gesehen haben, den Anspruch auf Schmerzensgeld ausdrücklich abzuschaffen, gerade zum Belege dafür dienen kann, daß man auch dort den Anspruch als bestehend angesehen hatte.

Als Geldäquivalent für die durch eine Verletzung erlittenen Schmerzen, in welcher Eigenschaft das sogenannte Schmerzensgeld gewohnheitsrechtlich sanktioniert worden ist, kann dasselbe nicht für eine Privatstrafe im technischen Sinne erklärt, sondern es muß, wie Wächter a. a. O. S. 74—76 gegenüber von Windscheid, Pandekten §. 455 a. E., überzeugend darlegt, als ein civilrechtlicher Erfahsanspruch wegen widerrechtlich erlittener Schmerzen aufgefaßt werden.

Die Höhe der dem Verletzten zuzubilligenden Geldsumme richtet sich nach den Umständen des konkreten Falles. Hier hat die Rücksicht auf Größe, Heftigkeit und Dauer der erlittenen Schmerzen das ausschlaggebende Moment zu bilden; das richterliche Ermessen ist aber bei Arbitrierung dieser Summe keineswegs in der Weise beschränkt, daß es nicht höher gehen dürfte als bis zum Betrage der durch die Verletzung aufgelaufenen Kurkosten.

Von vorstehenden Gesichtspunkten aus ist in der Entscheidung des Berufungsrichters, welcher im Hinblick auf die überaus peinvollen und

vielfährigen Nachwehen der klägerischen Verletzung eine Entschädigungssumme von 3000 *M* ausgeworfen hat, kein Rechtsverstoß zu erkennen.“ . . .